

I. Entscheidungen des Obersten Gerichts

Zivilrecht

§§ 134, 138 BGB; Art. 7, 30 der Verfassung.

1. Die Wirksamkeit eines bei der Ehescheidung geschlossenen Unterhaltsvergleichs nach § 72 EheG muß unter Berücksichtigung der gesellschaftspolitischen Forderungen der Verfassung geprüft werden.

2. Ein Unterhaltsvergleich, der der Frau ein arbeitsloses Einkommen sichert und sie davon abhält, durch den Einsatz ihrer Arbeitskraft die Grundlage für ihre gesellschaftliche Gleichberechtigung zu schaffen, ist nichtig.

Der Vergleich ist aber auch nichtig, wenn die Parteien sich vor der Verhandlung über die Ehescheidung und die Unterhausverpflichtungen geeinigt hatten und das Gericht ohne sachliche Prüfung in einem formalen Verfahren lediglich den Parteiwillen sanktionierte.

OG, Urt. vom 24. November 1952 — 2 Zz 2/52.

Die Ehe der Parteien ist auf Grund einer Klage der jetzigen Verklagten aus Verschulden des jetzigen Klägers am 27. Juni 1950 geschieden worden. In einem in demselben Termin geschlossenen Vergleich hat sich der jetzige Kläger verpflichtet, an seine geschiedene Ehefrau und an sein Kind Unterhalt zu zahlen. Er verzichtete hierbei auf jegliche Rechte aus § 323 ZPO und insbesondere auch auf das Recht, etwaige Einkünfte der Ehefrau auf seine Unterhaltsverpflichtungen anzurechnen.

Mit einer am 2. März 1951 beim AG in Z. eingereichten Klage beantragte der Kläger Abänderung des Vergleichs dahingehend, daß er an die Verklagte keinen Unterhalt mehr zu entrichten habe. Er begründete dieses Begehren mit seinen veränderten Einkommensverhältnissen und damit, daß die Verklagte Einkommen aus einem Arbeitsverhältnis habe.

Das AG hat den Vergleich dahingehend abgeändert, daß der Kläger entsprechend seinem geringeren Einkommen statt bisher 90,— nunmehr 24,— DM monatlich Unterhalt an die Verklagte zu zahlen habe. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung des Klägers hat das LG als unbegründet zurückgewiesen.

Der Generalstaatsanwalt hat die Kassation der beiden Urteile beantragt. Der Antrag ist begründet.

Aus den Gründen:

Beide Gerichte haben sich mit dem Vergleich als solchem, dessen Gültigkeit und Wirksamkeit nicht auseinandergesetzt.

Gerade diese Frage war aber zu prüfen. Es ergibt sich hierbei, daß der vorliegende Vergleich als ein gegen die guten Sitten und auch gegen ein gesetzliches Verbot verstößendes Rechtsgeschäft nichtig ist.

Dies ist zunächst bereits aus dem Inhalt des Vergleichs zu entnehmen:

In dem Vergleich hat der Kläger nicht nur schlechthin auf jegliche Rechte aus § 323 ZPO verzichtet. Es ist in dem Vergleich noch festgelegt worden:

„Der Ehemann verzichtet hiermit ausdrücklich auf das Recht, etwaige Einkünfte, die die Ehefrau durch Arbeit oder sonstwie erzielt, auf seine Unterhaltsverpflichtung anzurechnen. Dieser Verzicht ist endgültig. Infolgedessen steht es der Ehefrau jederzeit frei, sich um Arbeit zu kümmern, sich Einkünfte zu verschaffen. Eine An- bzw. Verrechnung erfolgt weder für die Frau noch für das Kind. Der Ehemann verzichtet also auch darauf, daß er die

Einkünfte der Ehefrau etwa in der Weise verrechnet haben will, daß für den Unterhalt des Kindes auch die Einkünfte der Frau hinzugezogen werden sollten.“

Das Oberste Gericht hat bereits in seiner Entscheidung 1 Zz 36/50 vom 1. Dezember 1950 (OGZ Bd. 1 S. 65¹) ausgesprochen, daß die in Art. 7 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik festgelegte Gleichberechtigung von Mann und Frau und die Aufhebung aller der Gleichberechtigung entgegenstehenden Gesetze und Bestimmungen bedeute² daß in der Deutschen Demokratischen Republik jeder Mensch, auch jede Frau, ihre Arbeitskraft dem Aufbau, der Erfüllung des Wirtschaftsplanes zur Verfügung zu stellen hat. Jeder Mensch hat deshalb auch die gesellschaftliche Pflicht, einen Beruf auszuüben und sich gegebenenfalls auch eine Berufsausbildung zu erwerben. Die Gleichberechtigung im Wirtschaftsleben gibt auch der Frau die Möglichkeit dazu. Die Tatsache einer Ehescheidung, auch wegen alleinigen Verschuldens des Klägers, ist kein Freibrief für die geschiedene Frau, in der Spekulation auf die Unterhaltspflicht des Mannes ein Faulenzerleben zu führen. Es wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß die Eröffnung einer solchen Möglichkeit gegen den Art. 7 der Verfassung verstoßen würde, weil dadurch die Frau davon abgehalten wird, sich durch eine Erweiterung ihres Wissens und Könnens die Grundlage für ihre wirtschaftliche und gesellschaftliche Gleichberechtigung zu verschaffen.

Gerade die Eröffnung einer solchen Möglichkeit bedeutet nun die Bestimmung in dem Vergleich, daß es der jetzigen Verklagten zwar freistehe, sich um Arbeit zu kümmern, der jetzige Kläger jedoch darauf verzichte, solche durch Arbeit erzielten Einkünfte auf seine Unterhaltsverpflichtungen anzurechnen.

Mit dem Vergleich ist also gegen eine gesellschaftliche Pflicht verstoßen worden. Ein solcher Verstoß ist aber nichts anderes als ein Verstoß gegen die guten Sitten. Der Vergleich, der der Frau ein arbeitsloses Einkommen sichert und sie davon abhält, durch ihre Beteiligung an der Arbeit die Grundlage ihrer in Art. 7 der Verfassung gegebenen Gleichberechtigung zu schaffen, ist zugleich auch ein Verstoß gegen das dem Art. 7 zu entnehmende Verbot von Handlungen, die sich in ihrer Auswirkung gegen die Gleichberechtigung richten.

Da demnach der zwischen den Parteien abgeschlossene Vergleich im Widerspruch zu den im Art. 7 wie auch Art. 30 der Verfassung ausgedrückten Grundsätzen steht, also sowohl gegen die guten Sitten als auch im vorliegenden Falle gegen ein Gesetzesverbot verstößt, stellt sich der Vergleich an sich bereits als nichtig nach § 134 BGB, desgleichen nach § 138 BGB dar. Die Nichtigkeit ergreift deshalb den Vergleich als Ganzes, weil sich aus seinem Inhalt, insbesondere der wiederholten Betonung der Verzichtserklärungen des Ehemannes, des jetzigen Klägers, die Wesentlichkeit der bezeichneten Klausel für die Parteien ergibt.

Die Nichtigkeit des Vergleichs ergibt sich aber weiter noch bei Beachtung des Zusammenhanges des Vergleichsabschlusses mit der Ehescheidung und der Art der Durchführung des Ehescheidungsverfahrens.

Im vorliegenden Fall ist klar erkennbar, daß die Scheidung der Ehe nicht auf Grund einer sachlichen Prüfung seitens des Gerichts erfolgt ist. Das Amtsgericht hat vielmehr, wie der Generalstaatsanwalt mit Recht bemerkt, lediglich den zwischen den Parteien vorher vereinbarten „Scheidungsvertrag“ durch ein formales Verfahren sanktioniert und damit bei der Aufnahme des Vergleichs wie beim Ausspruch der Ehescheidung verfassungsmäßig festgelegte Grund-